

Arbeitsentwurf einer neuen ZPO nicht genügend Niederschlag gefunden haben, sollen im folgenden einige Anregungen zur weiteren Diskussion über das Rechtsmittelverfahren gegeben werden.

Zuzustimmen ist der im Entwurf vertretenen Auffassung, daß das Berufungsverfahren eine wichtige Form der Kritik an der Rechtsprechung der unteren Gerichte, eine Überprüfung ihrer Entscheidungen ist und zu einer einheitlichen und richtigen Gesetzesanwendung beitragen muß. Das Rechtsmittelverfahren hat insbesondere Anleitungs- und Qualifizierungsfunktionen zu erfüllen und soll schnell, einfach und billig durchzuführen sein. Auch die Vorstellung, der unteren Instanz müsse in der Regel Gelegenheit gegeben werden, selbst eine neue, bessere Entscheidung zu fällen, ist zu begrüßen. Trotzdem ist es u. E. aus mehrfachen Gründen notwendig, die Gesamtkonzeption des Berufungsverfahrens noch einmal gründlich zu durchdenken, da der vorliegende Entwurf einseitig, zum Teil sogar widersprüchlich orientiert.

Zum Umfang der Überprüfung im Rechtsmittelverfahren

Nach dem Entwurf soll das Rechtsmittelgericht den gesamten Sachverhalt und seine rechtliche Würdigung durch das erstinstanzliche Gericht überprüfen, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Diese Überprüfung — und wohl auch Entscheidung — ohne Bindung an die Anträge der Parteien halten wir für bedenklich. Uns scheint, daß hier die im Prinzip richtige Feststellung, das Berufungsverfahren sei eine Kritik an der Rechtsprechung der unteren Gerichte, einen einseitigen Ausdruck gefunden hat, und zwar insofern, als vor allem das gesamtgesellschaftliche Interesse an einer qualifizierten Rechtspflege und die Anleitung des Rechtsmittelgerichts gegenüber dem erstinstanzlichen Gericht gesehen wurde, nicht aber, daß auch die Parteien im Rechtsmittelverfahren bestimmte Interessen verfolgen. Die Einlegung der Berufung seitens eines Beschwerdeführers ist eine Kritik an der Rechtsprechung, mit der er in erster Linie eine Entscheidung zu seinen Gunsten erstrebt, wobei diese Entscheidung mit den gesellschaftlichen Interessen in Übereinstimmung stehen muß. Diese Übereinstimmung der persönlichen und gesellschaftlichen Interessen muß im Berufungsverfahren und damit auch in den Verfahrensvorschriften sichtbar gemacht werden. Die Nichtbeachtung der Sachanträge der Parteien schränkt deren Interessen unverträglich ein.

Nach der vorgesehenen Regelung setzt zwar der Berufungskläger durch die Berufung das Verfahren in Gang, er kann aber über den weiteren Ablauf kaum disponieren, da das Gericht an seine Anträge nicht gebunden ist. Das Rechtsmittelgericht überprüft im vollen Umfang den Prozeßstoff und kann auch Entscheidungen treffen, die mit den Anträgen und Erwartungen beider Parteien im Widerspruch stehen. So könnte insbesondere dem Berufungskläger etwas zugesprochen werden, was er gar nicht wollte. Es könnte aber auch ein ihm günstiges Urteil der ersten Instanz zu seinem Nachteil abgeändert werden, obwohl der Berufungsverklagte mit diesem Urteil einverstanden war, was er z. B. durch die Nichteinlegung einer möglichen Anschlussberufung zum Ausdruck gebracht hat.

Diese dem Rechtsmittelgericht eingeräumte umfassende Befugnis steht im Widerspruch zu dem Prinzip des Entwurfs, das die grundsätzliche Bindung des Gerichts an die Parteianträge vorsieht. Nach dem Entwurf sind die Anträge der Parteien im Berufungsverfahren praktisch nichts anderes als Anregungen. Die Dispositionsbefugnis der Parteien wird dadurch unzulässig eingeschränkt und ihre notwendige aktive Mitwirkung im Verfahren nicht zum Ausdruck gebracht. Das ist um so

erstaunlicher, als der Entwurf dem Berufungskläger andererseits die Möglichkeit der Berufungsrücknahme einräumt, ihm also die Befugnis gibt, über das gesamte Berufungsvorbringen zu disponieren. Eine teilweise Dispositionsmöglichkeit, wie sie in den Anträgen zum Ausdruck kommt, will der Entwurf dagegen nicht zulassen. Unter diesen Umständen wäre auch die ausdrückliche Zulassung einer Antragsänderung überflüssig, da sie ohnehin keine Bedeutung hätte. Unseres Erachtens wird insoweit im Entwurf der Unterschied zwischen Berufung und Kassation verwischt. Im Berufungsverfahren ist aber in ganz spezifischer Weise — anders als in der Kassation — die Einheit von gesellschaftlichen und persönlichen Interessen herzustellen.

Wir schlagen deshalb vor, die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts nur im Rahmen der Anträge der Parteien zuzulassen, ungeachtet der Forderung, daß das Rechtsmittelgericht verpflichtet ist, den Prozeßstoff insgesamt zu überprüfen und die Parteien ggf. zur Stellung sachdienlicher Anträge zu veranlassen.

Ferner empfehlen wir, in das Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, die das Berufungsgericht verpflichtet, die Parteien auf die Stellung sachdienlicher Anträge im Berufungsverfahren hinzuweisen und insoweit — ohne in Administration zu verfallen, wie es bei einer völligen Lösung von den Parteianträgen der Fall wäre — durch eine richtig organisierte Zusammenarbeit mit den Parteien die Voraussetzungen für eine den gesellschaftlichen und den persönlichen Interessen entsprechende Rechtsmittelentscheidung zu schaffen.

Im übrigen sollte es bei der Rücknahmemöglichkeit des Rechtsmittels und dem Recht, Anschlußberufung einlegen zu können, bleiben. Dagegen sollte die im Entwurf vorgesehene Unwirksamkeit des Rechtsmittelverzichts nicht in das Gesetz aufgenommen werden. Auch ein solcher Verzicht sollte der Disposition der Parteien überlassen bleiben. Uns erscheint es widersprüchlich, einen Rechtsmittelverzicht zu versagen, die Berufungsrücknahme dagegen zuzulassen, wenn auch das Argument, die Parteien würden zu voreiligen Rechtsmittelverzicht greifen, nicht von der Hand zu weisen ist. Insoweit sollte aber eingehend überprüft werden, ob die Parteien nicht doch daran interessiert sein können, die Entscheidung durch einen sofortigen Rechtsmittelverzicht in Rechtskraft erwachsen zu lassen.

Zur Form der Rechtsmitteleinlegung

Richtig ist die im Entwurf durchgängig angestrebte Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des Berufungsverfahrens. Die Möglichkeit, beim Gericht erster Instanz Berufung einzulegen, die Vorschrift, die Berufungsverhandlung möglichst in einem Termin durchzuführen, und auch — im Prinzip — der Wegfall des Anwaltszwangs finden unsere Zustimmung. Nicht einzusehen ist jedoch, daß diese Vorzüge auch auf Kosten der Qualität des Berufungsverfahrens durchgesetzt werden sollen. Hier gibt es offensichtlich Zusammenhänge mit der bereits erwähnten Unterschätzung der Interessen und der daraus folgenden Mitwirkungspflicht der Parteien im Berufungsverfahren.

Die geringen Anforderungen an den Inhalt der Berufungsschrift — die noch dazu bloße Sollvorschriften sein sollen — und die Möglichkeit, privatschriftlich Berufung einlegen zu können, lassen den Eindruck entstehen, als ob die Berufung mit der Eingabe nach dem Eingabenerlaß identifiziert wird¹. Die aktive Mitwirkung der Parteien bei der Findung der objektiven Wahrheit und der Konzentration des Verfahrens, die⁴

4. Die Frage des Verhältnisses zwischen Rechtsmittel und Eingabe ist — soweit ersichtlich — bisher noch nie in der Literatur behandelt worden. Sie zu erörtern, würde allerdings das Ziel dieses Beitrags überschreiten.